

BUND Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Geschäftsstelle Konstanz; Zum Hussenstein 12; 78462 Konstanz

NABU Bezirksverband-Donau Bodensee e.V.; Am Wollmatinger Ried 20; 78479 Reichenau

LNV-Arbeitskreis Konstanz
Eberhard Koch
Im Tal 8
78244 Gottmadingen



Gemeinsame Stellungnahme zur Fortschreibung des Regionalplans Hochrhein-Bodensee–Teilplan „Teilfortschreibung 3.2 Windenergie“

Sehr geehrte Damen und Herren,

9.7.2025

besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Regionalplans Hochrhein-Bodensee zur Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen. Gerne beteiligen wir uns im Rahmen der 2. Anhörung der TÖB.

Die Stellungnahme des BUND und NABU erfolgt im Namen des BUND Landesverbands Baden-Württemberg e.V. und des Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V.. Die LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich im Namen aller nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannten Naturschutzvereinigungen: AG "Die NaturFreunde" Baden-Württemberg (NF), AG Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V. (AGF), Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND), Deutscher Alpenverein (DAV), Landesfischereiverband Baden-Württemberg (LFV), Landesjagdverband Baden-Württemberg (LJV), Naturschutzbund Deutschland (NABU), Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Schwäbischer Albverein (SAV) und Schwarzwaldverein (SWV).

1. EINORDNUNG

Das Planungsziel der Teilfortschreibung „Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen“ des Regionalplans Hochrhein-Bodensee unterstützen BUND, LNV, Schwarzwaldverein und NABU. Um die Klimakrise und das Artensterben zu bremsen, ist ein schneller Umstieg auf erneuerbare Energien, vor allem auf Wind- und Solarenergie, nötig. Durch die Ausweisung von 1,8 % der Landesfläche als Vorranggebiet für Windkraft kann die Entwicklung für diese Energieerzeugung auf die konfliktärmsten Bereiche gelenkt werden.

2. GRUNDSÄTZLICHE STELLUNGNAHME ZUR PLANUNG

2.1. Größe der ausgewiesenen Vorranggebiete

Um den Flächenverbrauch (Versiegelung von Böden) sowie den Eingriff in die Natur möglichst gering zu halten, sollten Vorrangflächen möglichst so festgesetzt werden, dass dort mehrere Windkraftanlagen installiert werden können. Eine Bündelung von Windkraftstandorten in Windparks erspart flächenintensive Erschließungen von Einzelstandorten. Größere Vorranggebiete ermöglichen darüber hinaus einen gewissen planerischen Spielraum innerhalb der ausgewiesenen Flächen. So können innerhalb der Planungsgebiete konfliktarme Stellen gesucht werden. Sind die ausgewiesenen Flächen dagegen klein, so kann bei auftretenden Konflikten, z.B. des Artenschutzes, kaum auf andere Standorte innerhalb des Vorranggebietes ausgewichen werden.

2.2. Vorranggebiete im Wald

Wir fordern die Aufnahme des Grundsatzes:

(G) Innerhalb der Vorrangflächen dürfen Windenergieanlagen nicht in ökologisch besonders wertvollen Waldgebieten aufgestellt werden, also nicht in:

- Waldgebieten mit Habitatbaumgruppen,
- Waldrefugien nach dem Alt- und Totholzkonzept
- wirtschaftlich nicht genutztem Wald
- alten naturnahen Wäldern mit zahlreichen Baumindividuen über 140 Jahre
- Waldflächen außer regelmäßigem Betrieb (arB-Flächen) sowie Nebenflächen, die zwar mit dem Wald in Verbindung stehen, aber nicht der forstlichen Nutzung dienen (Y-Flächen der Forsteinrichtungen)

2.3. Ausgleich Waldumwandlung

Wiederaufforstungen im Offenland sind zu vermeiden. Geeignete und ökologisch-sinnvolle Ausgleichsmaßnahmen wären das Aufwerten bestehender Waldflächen, z.B. durch die Ausweisung weiterer Waldrefugien bzw. durch Herausnahme aus der Bewirtschaftung; oder die Umsetzung von Biotopverbundmaßnahmen.

2.4. Biotopverbundplanung

Wir bitten, die Wechselwirkung zwischen der Biotopverbundplanung und der Teilfortschreibung Windenergie für die Region Hochrhein-Bodensee zu berücksichtigen. Es sollte darauf geachtet werden, dass diese neu erarbeiteten Maßnahmen, deren Planung mit öffentlichen Mitteln gefördert wurde, nicht mit einer Windkraftanlage in Konflikt treten.

2.5. Schutzgebiete

Flächen in Natura-2000-Schutzgebieten dürfen nicht als Vorranggebiete ausgewiesen werden, bevor die Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt wurden (Vorsorgeprinzip).

2.6. Bodenschutz

Als weiterer Grundsatz ist zum Schutz des Bodens aufzunehmen:

(G) Böden mit Bodenfunktionen \geq hohe Bedeutung innerhalb der Vorranggebiete und Sonderstandorte (z.B. Moore, Müssen) sind von Eingriffen auszunehmen.

Begründung: Hohe und sehr hohe Bodenfunktionen sind i.d.R. für mehrere Schutzgüter und Nutzungen von Bedeutung und können selten wiederhergestellt werden. Der reine Hinweis halten wir für nicht ausreichend.

2.7 Grundwasserschutz

In Gebieten mit geringer Überdeckung sollten zusätzliche technische Maßnahmen zum Grundwasserschutz ergriffen werden.

3. BEWERTUNG DER VORRANGFLÄCHEN UND ANPASSUNGEN NACH DER ERSTEN ANHÖRUNG

Wir begrüßen, dass unsere Anregungen aus der ersten Anhörung angenommen wurden, insbesondere die Herausnahme des VRG 53 Bodanrück und westl. Bodensee und die Herausnahme von FFH-Gebieten und Flächen im Bereich Fachplan A.

Allgemeine Konflikte wie Grundwasserschutz, kulturelles Erbe, Wildtierkorridore etc. müssten im konkreten Genehmigungsverfahren abgearbeitet werden.

Auch wenn bereits Planungen vorliegen sehen wir weiterhin die Ausweisung von VRG 51 und 52 als Vorranggebiete kritisch, da hier erhebliche Konflikte im Bereich Artenschutz, Waldnaturschutz und FFH-Richtlinie zu erwarten sind. Nur wenn erwartbar ist, dass diese Konflikte im Rahmen der weiteren Genehmigungsverfahren ausgeräumt werden können, wäre der Ausweisung als Vorranggebiet zuzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Körner
(NABU Bezirksverband)
Donau-Bodensee

Dr. Antje Boll
(BUND Regionalverband
Bodensee-Oberschwaben)

Eberhard Koch
(LNV Arbeitskreis für den Kreis Konstanz)